

RS UVS Steiermark 1994/01/19 25.14-2/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.1994

Rechtssatz

Ein Abschiebungshindernis nach § 37 Abs 1 FrG liegt vor, wenn auf Grund der Länderberichte von Menschenrechtsorganisationen, einer als echt anzusehenden Attestation und eingeholter Informationen bei der angehörnden Widerstandsbewegung Gefahren für Freiheit und Leben des Beschwerdeführers insofern mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen, als Mitglieder dieser Widerstandsbewegung getötet und Todesurteile in Abwesenheit gefällt wurden. In concreto kommt der Umstand zum Tragen, daß der Beschwerdeführer schon bei Botengängen für Oppositionsparteien aufgegriffen und inhaftiert wurde.

Schlagworte

Schubhaft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at